

**Zertifikatsordnung der Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München für das
Zertifikatsprogramm „Informationsrecht & Legal Tech“
vom 14.07.2022**

Die Juristische Fakultät erlässt folgende Ordnung:

§ 1

Zielsetzung, allgemeine Beschreibung, Dauer des Zertifikatsprogramms

- (1) Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) ist Trägerin des Zertifikatsprogramms „Informationsrecht & Legal Tech“.
- (2) Das Zertifikatsprogramm ist ein Zusatzstudium mit dem Zweck, grundlegende informationstechnologische Kenntnisse für die Anwendung der in der Rechtswissenschaft behandelten Gegenstände zu vermitteln sowie zur Beurteilung der im Kontext der Digitalisierung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft entstehenden juristischen Fragestellungen zu befähigen.
- (3) ¹Das Zertifikatsprogramm ist als studienbegleitende, wissenschaftliche Zusatzausbildung konzipiert. ²Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich der Grundphase können von allen Fakultäten der LMU angeboten werden.
- (4) ¹Das Studium im Zertifikatsprogramm ist auf vier Semester angelegt. ²Es kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Anmeldung

- (1) ¹An dem Zertifikatsprogramm sowie selektiv an Einzelveranstaltungen können Studierende teilnehmen, die im Studiengang Rechtswissenschaft, im Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaften, in einem Aufbaustudiengang oder in einem Promotionsstudium der Juristischen Fakultät immatrikuliert sind. ²Die Möglichkeit der Teilnahme am Zertifikatsprogramm wird durch einen Wechsel des Studienganges innerhalb der Juristischen Fakultät nicht berührt.
- (2) ¹Zur Teilnahme am Zertifikatsprogramm sowie an Einzelveranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. ²Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren werden auf der Homepage des Zertifikatsprogramms bekannt gegeben.

§ 3

Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache, Organisation

- (1) ¹Das Zertifikatsprogramm besteht aus einer Grund-, Vertiefungs- und Profilphase. ²Aufbau und Inhalt des Zertifikatsprogramms sind in verbindlicher Weise im Studienplan (Anlage) geregelt. ³Das Zertifikatsprogramm umfasst Pflichtveranstaltungen und eine Wahlpflichtveranstaltung. ⁴Pflichtveranstaltungen sind ausnahmslos zu absolvieren; aus den Wahlpflichtveranstaltungen ist mindestens eine Veranstaltung zu belegen. ⁵Eine Wahlpflichtveranstaltung wird spätestens durch Teilnahme an der zugehörigen Prüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.
- (2) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.
- (3) ¹Das Zertifikatsprogramm wird durch eine von der Juristischen Fakultät bestellte Programmleitung geleitet und durchgeführt. ²Die Programmleitung setzt sich aus drei Vertreterinnen bzw. Vertretern

des Juristischen Seminars, darunter mindestens einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, zusammen, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Mitglieder der Programmleitung bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Programmleitung beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Leistungsnachweise, Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für jede Lehrveranstaltung aus den Pflichtveranstaltungen sowie für eine Lehrveranstaltung aus den Wahlpflichtveranstaltungen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. ²Die jeweilige Form des zu erbringenden Leistungsnachweises wird von der Dozentin oder dem Dozenten zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung festgelegt.

(2) ¹Schriftliche Leistungskontrollen haben einen Umfang von mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. ²Mündliche Prüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden und einer fachkundigen Beisitzerin oder einem fachkundigen Beisitzer abgelegt. ³Die mündliche Prüfung soll wenigstens 15 und nicht mehr als 30 Minuten für jede zu prüfende Person betragen. ⁴Mehr als sechs Studierende sollen nicht zusammen geprüft werden. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Noten einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von den Prüfenden unterzeichnet wird. ⁶Noten werden den Studierenden grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt.

(3) ¹Die Seminarleistung setzt sich aus einer schriftlichen Seminararbeit zu einem von der oder dem Studierenden in Absprache mit der oder dem Lehrenden ausgewählten Thema aus dem Themenbereich des wissenschaftlichen Lehrangebots sowie dessen mündlicher Präsentation und anschließender Diskussion während des Seminars zusammen. ²Nach Maßgabe der jeweiligen Seminarleiterin bzw. des jeweiligen Seminarleiters ist neben der Druckversion der Seminararbeit eine elektronische Fassung einzureichen.

(4) Die nach dieser Ordnung zu erbringenden Leistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 Punkte

(5) ¹Die Prüfungen sowie das Seminar müssen bestanden werden. ²Eine Prüfungsleistung bzw. die Seminarleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet ist, andernfalls gilt sie als „nicht bestanden“.

(6) ¹Eine Prüfungsleistung gilt ferner als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach einer Anmeldung zu einer Prüfung oder bei einer Prüfung, an welcher die Teilnehmerin oder der Teilnehmer teilnehmen muss, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

§ 5

Versäumnis, Wiederholung von Prüfungen, Anrechnung von Leistungen

(1) ¹Der Grund für den Rücktritt von oder das Versäumnis einer Prüfung muss gegenüber der Programmleitung unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Bei teilbaren Prüfungsleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(2) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann bis zu zwei Mal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zum übernächsten regulären Termin anzutreten. ³Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(3) Über die Anrechnung von Kompetenzen entscheidet die Programmleitung gemäß Art. 63 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 6

Gesamtnote; Zeugnis

(1) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungsnachweise bestanden sind, zulässige Wiederholungen eingerechnet. ²Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zu einem Leistungsnachweis aus selbst zu vertretenden Gründen nicht angetreten wurde oder ein Leistungsnachweis abgelegt, aber nicht bestanden wurde und jeweils keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Zertifikatsprüfung wird vom Dekanat der Juristischen Fakultät eine Zertifikatsurkunde ausgestellt. ²Sie enthält die Gesamtnote, die sich aus den Einzelnoten der Leistungskontrollen der oder des Studierenden in gleicher Gewichtung berechnet und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. ³Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung zu errechnen. ⁴Die Notenbezeichnung der Prüfungsgesamtnote richtet sich nach § 2 Abs. 2 JurPrNot-SkV. ⁵Zusätzlich zur Urkunde wird ein Transcript of Records ausgestellt, aus dem die absolvierten Lehrveranstaltungen einschließlich der Einzelnoten hervorgehen.

(3) ¹Die Zertifikatsurkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Programmleitung, das Transcript of Records wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Programmleitung unterzeichnet. ²Die Zertifikatsurkunde und das Transcript of Records werden mit dem Siegel der LMU versehen.

§ 7

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Die Teilnehmerin oder der

Teilnehmer ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen der Aufsichtsführenden zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt, herauszugeben. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Satzes 1 und bzw. oder des Satzes 4 kann die Programmleitung die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungen ausschließen.

(2) ¹Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet. ²Den Anordnungen der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten. ³Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 8

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweiligen Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 9

Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbeeinträchtigung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der regulären Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der regulären Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der LMU oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangen.

(4) Eine in den Studiengängen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bereits getroffene Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird anerkannt.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) ¹Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidatinnen und Kandidaten die gesamte Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich von der Kandidatin oder dem Kandidaten, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend und glaubhaft gemacht werden.

(2) ¹Nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfung und die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Prüferin oder dem Prüfer zu stellen. ³Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11

Studienberatung

¹Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen und die Anerkennung oder Anrechnung von Kompetenzen betreffen, erteilt die Programmleitung bzw. eine von der Programmleitung betraute Person. ²Die allgemeine Beratung von Interessentinnen und Interessenten erfolgt durch von der Programmleitung beauftragte Bedienstete des Rechtsinformatikzentrums. ³Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen zur inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Zertifikatsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2022/23.

Anlage

Studienplan

I. Grundphase:

A. Pflichtveranstaltungen

- Grundlagen IT und Recht (2 SWS)
- Digitale Quellen in der Juristischen Fallbearbeitung (2 SWS)

B. Wahlpflichtveranstaltungen

- Einführung in die Programmierung (2 SWS)
- Einführung in das maschinelle Lernen (2 SWS)
- Einführung in die Künstliche Intelligenz (2 SWS)
- Legal-Tech-Anwendungen (2 SWS)
- Technische Grundlagen der Informationssicherheit (2 SWS)
- Weitere spezifische Themen zu Informationsrecht & Legal Tech (mindestens 2 SWS)

II. Vertiefungsphase: Pflichtveranstaltungen

- Grundlagen und Einzelaspekte der IT-Compliance (3 SWS)
- Cyberstrafrecht (2 SWS)
- Datenschutzrecht (3 SWS)

III. Profilphase: Pflichtveranstaltung

- Seminar zu Themen des Informationsrechts sowie Legal Tech (2 SWS)